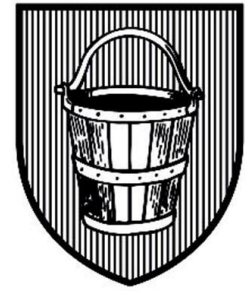


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 17

Jahrgang 2017

5. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Ratssitzung am Dienstag, 11. Juli 2017 um 17:30 Uhr

hier: Tagesordnungspunkte

2. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2016

hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Frunzoi, Marius Cristian**

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Langemeijer, Bernardus**

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn van Dreumel, Theodorus**

**6. 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -
Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche
„Kulturzentrum Schlösschen Borghees“**

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsvorentwurfes
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**7. Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"
und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;**

hier: Erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe des Teilflächennutzungsplanes
"Windenergie" und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Ratssitzung am Dienstag, 11. Juli 2017 um 17:30 Uhr

hier: Tagesordnungspunkte

Am 11. Juli 2017 findet um 17:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | | |
|----|---|--|
| 1 | Verpflichtung eines Ratsmitgliedes | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2107 | |
| | Eingaben an den Rat | |
| 4 | Antrag zur Verbesserung des Sozialen Wohnungsbaus in Emmerich;
hier: Eingabe Nr. 6/2017 vom SPD-Ortsverein Elten | |
| 5 | Antrag auf Überprüfung der Parksituation Fichtenweg;
hier: Eingabe Nr. 7/2017 von Frau Marion Wendt | |
| | Vorlagen | |
| 6 | Wahl eines Beigeordneten | |
| 7 | Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und sonstigen Gremien | |
| 8 | Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen;
hier: Änderung der Benutzungsordnungen | |
| 9 | Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 | |
| 10 | Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung
"Emmerich im Lichterglanz" am 30.07.2017
"Stadtfest" am 30.09.2017 | |
| 11 | Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule | |
| 12 | Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule | |
| 13 | Übernahme von Betriebskosten für den Kinderschutzbund, OV Emmerich | |
| 14 | Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss zur Neubekanntmachung | |
| 15 | Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 - Südliches Fünfeck -;
hier: 1) Außerkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt/Kirchstraße | |

2) Verlängerung der Geltungsdauer für den weiterhin gültigen Teilbereich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr

- 16 Neubau eines Übergangswohnheimes an der Tackenweide;
hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017

Anträge an den Rat

- 17 Antrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2017; hier: Antrag Nr. XXI auf eine frühzeitige Stellenausschreibung eines Betriebsleiters für die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) sowie einer Aufgaben- und Organisationsuntersuchung
- 18 Einberufung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH und Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführers;
hier: Antrag Nr. XVIII der CDU-Stadtratsfraktion
- 19 Antrag Nr. XII des Rates vom 28.06.2017;
hier: Prüfauftrag zum Ankauf des alten Postgebäudes
- 20 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 27.06.2017;
hier: Antrag Nr. XIX auf Fristsetzung für das EHK und ISEK
- 21 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 27.06.2017;
hier: Antrag Nr. XX auf regelmäßige Sachstandsberichte zu den Bauprojekten Neumarkt und Kaserne
- 22 Rollstuhl-Zuschauerplätze im Stadttheater;
hier: Antrag Nr. XVI/2017 der UWE-Ratsfraktion
- 23 Mitteilungen und Anfragen
- 24 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 25 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2017
- 26 Bericht aus Gesellschaften;
hier: Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich GmbH (TWE)
- 27 Verkauf Förderzentrum Grunewald
- 28 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 29. Juni 2017

gez. Peter Hinze
Bürgermeister

2. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2016
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 23.05.2016 den Jahresabschluss nebst Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2016 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 23.724,50 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 Entlastung erteilt.

Herne, 20.06.2017

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.03.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein – eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.06.17

GPA NRW
Im Auftrag

Unterschrift
(Thomas Siegert)

Siegel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Theaterbüro des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte im PAN Kunstforum, Agnetenstr. 2, 46446 Emmerich am Rhein, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 28.06.2017

Rozendaal, Betriebsleiter

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Frunzoi, Marius Cristian**

Der Bußgeldbescheid vom 29.06.2016

Aktenzeichen: 091468581

An
Herrn

Frunzoi, Marius Cristian
geb. am 15.08.1970

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Str. Boerescu Zaharia 6 Bl. N2 Ap.7
130060 Targoviste Jud. Dambovita
Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017
Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Langemeijer, Bernardus

Der Bußgeldbescheid vom 25.05.2016

Aktenzeichen: 091452740

An
Herrn
Langemeijer, Bernardus
geb. am 30.12.1954

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Amstelveenseweg 12
1075 XH Amsterdam
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017
Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn van Dreumel, Theodorus

Der Bußgeldbescheid vom 27.06.2016

Aktenzeichen: 091468166

An
Herrn
van Dreumel, Theodorus
geb. am 04.07.1981

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Waterstraat 9
6981 BC Doesburg
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2017
Im Auftrag

gez. Runge
Leiter Fachbereich 6

6. Jahresabschluss 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“

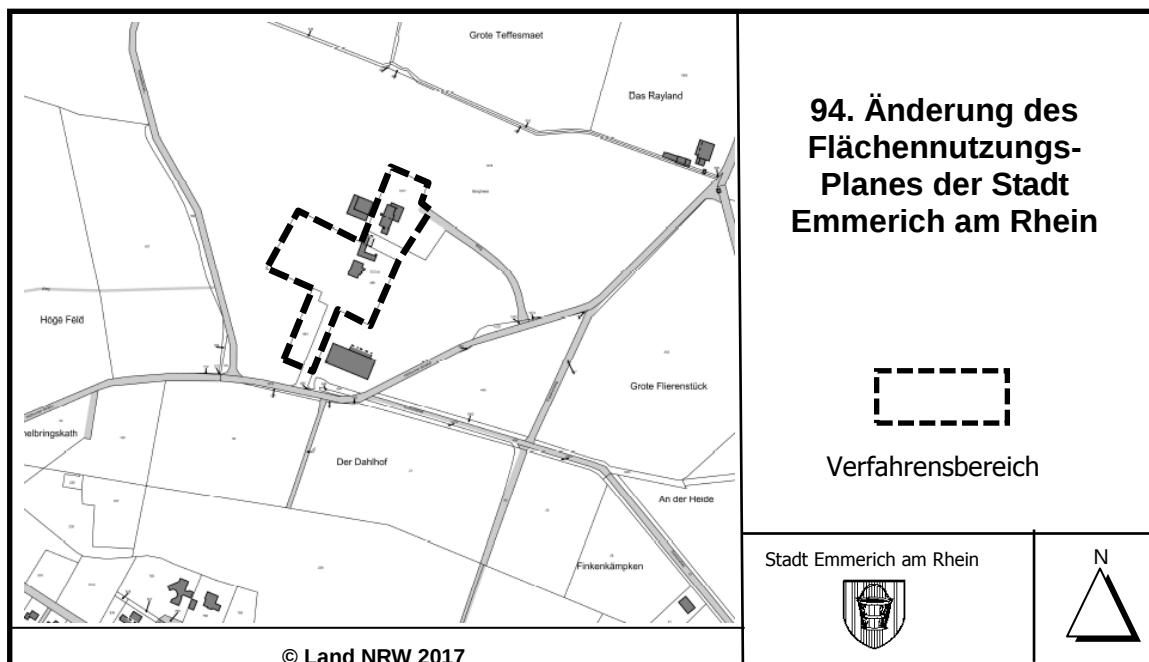
- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), den Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein für einen Bereich nördlich Hüthumer Straße dahingehend zu ändern, dass die Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft umgewandelt wird in eine Sonderbaufläche (SO) der Zweckbestimmung „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches ergibt sich aus der beigelegten Karte.



Planungsziele

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt das Gelände des Schlösschen Borghees derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung in eine Sonderbaufläche (SO) „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ umgewandelt werden.

Auf dieser Grundlage kann der geplante Umbau des auf dem Grundstück befindlichen Teils der Scheune zu multifunktionalen Veranstaltungsräumlichkeiten mit Errichtung einer festinstallierten Marionettentheaterbühne planungsrechtlich genehmigt werden. Der Gastronomiebetrieb im Norden des Plangebietes erhält eine planungsrechtliche Sicherung.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Flächennutzungsplanänderungsvorentwurf liegt zu diesem Zweck vom

13. Juli 2017 bis zum 14. August 2017 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag

8.30 bis 12.15 Uhr.

Montag bis Mittwoch
Donnerstag

14.00 bis 15.30 Uhr.
14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweise :

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 02.05.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 30.06.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze

7. Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Emmerich am Rhein will die planungsrechtliche Steuerung der Windkraftanlagen im Emmericher Stadtgebiet zukünftig in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vornehmen. Dabei soll auch die Darstellung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan in den Teilflächennutzungsplan übernommen werden. Hierzu ist es erforderlich, diese Darstellung im allgemeinen Flächennutzungsplan im Rahmen der 77. Änderung formell aufzuheben.

Zur Berücksichtigung von vorgetragenen Bedenken aus der ersten öffentlichen Auslegung der Entwürfe dieser beiden Bauleitplanungen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird insbesondere die vorgesehene Darstellung der Konzentrationszone 2 im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verkleinert.

Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein (Ausschuss für Stadtentwicklung) hat in seiner Sitzung am **20.06.2017** im Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1130/2017 folgenden Beschluss gefasst:

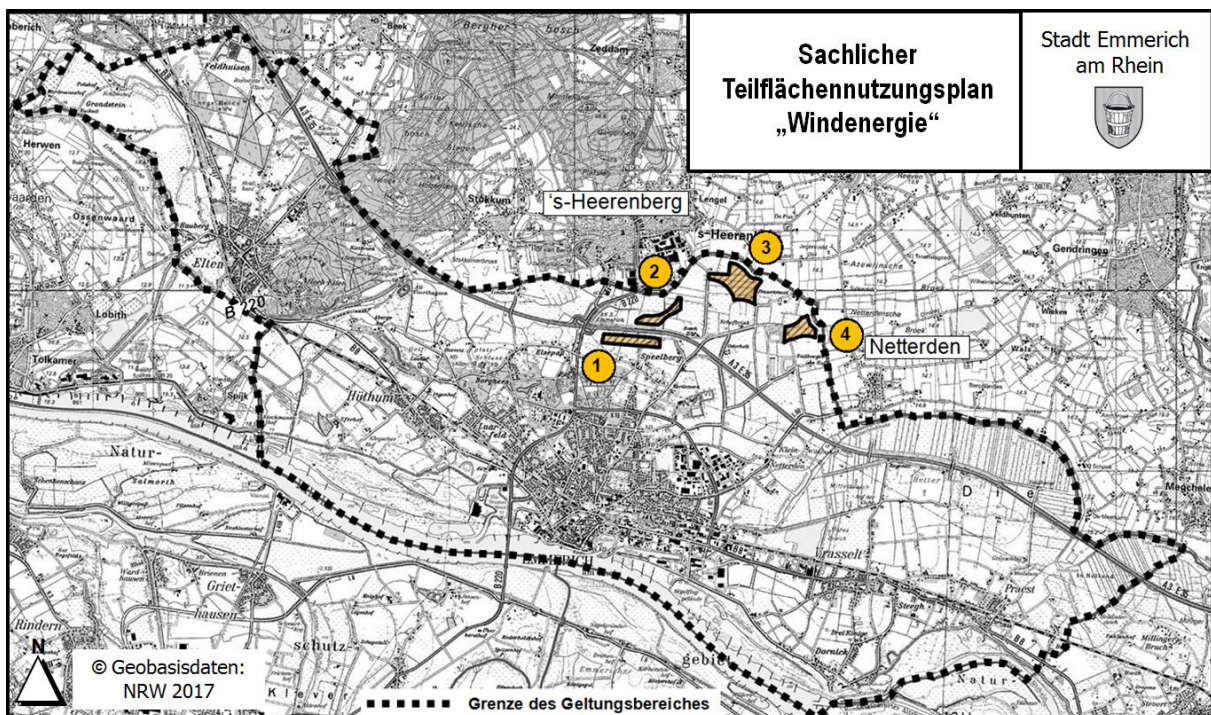
Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den bzgl. der Konzentrationszone 2 veränderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5

Abs. 2b) BauGB als Entwurf der erneuten Offenlage und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage eine zweite öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

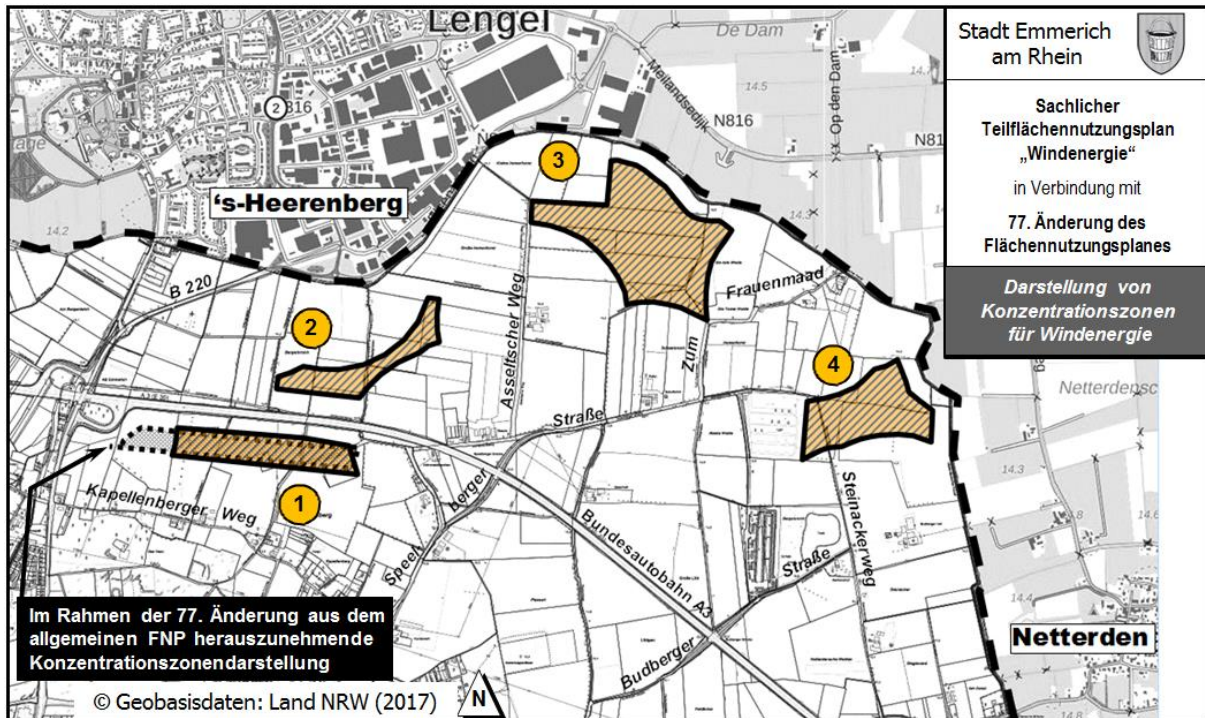
Im Verfahren der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am **20.06.2017** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1131/2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorgelegten Entwurf zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung als Entwurf der erneuten Offenlage und beauftragt die Verwaltung eine zweite öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Verfahrensbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Emmerich am Rhein und ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer Punktklinie gekennzeichnet. Die Konzentrationszonenbereiche im Entwurf der erneuten Offenlage sind schraffiert hervorgehoben und mit Bezifferungen versehen.



Eine konkretere Übersicht der Lage und Abgrenzung der im Entwurf der erneuten Offenlage zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorgesehenen Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergie sind dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen.



Öffentliche Auslegung

Die Entwürfe des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit ihrer Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

19. Juli 2017 bis 18. August 2017 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein www.emmerich.de unter „Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen in Bauleitplanungen“ eingesehen werden.

Für die Geltungsbereiche der Entwürfe zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut / Art der Umweltinformation		Quelle
Mensch		
Tabuzonen im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes	Ausschluss von Windenergieanlagen (WEA) als hartes Tabukriterium in Wohnsiedlungsbereichen gemäß FNP-	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein,

	und Regionalplandarstellung sowie in Splittersiedlungen und Wohnnutzungen im Außenbereich • Ausschluss von WEA als weiches Tabukriterium im Bereich → eines 600m-Abstandes um Wohnsiedlungsbereiche → eines 450m-Abstandes um Wohnnutzungen im Außenbereich → von Campingplätzen und Wochenendhausgebieten	StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Erholungspotenzial und Tourismus	• Beschreibung der Bereiche besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung im Emmericher Stadtgebiet	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“	• Darlegung der Auswirkungen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen in Bezug auf Lärm, Brandgefahr, Eiswurfgefahr, Schattenwurf/Disco-Effekt und Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Belästigungen • Prognose, dass durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ unter Einhaltung von Mindestabständen im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zu Wohnsiedlungsbereichen und Einzelwohnnutzungen im Außenbereich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten sind mit der Nachweispflicht des Einhaltens der jeweiligen Immissionsrichtwerte zum Schutz der Gesundheit des Menschen im Rahmen der nachfolgenden Einzelanlagengenehmigungen	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Lärm und Schattenwurf	• Einschränkung der im GEP 99 als Sondierungsbereich für GIB dargestellten optionalen Gewerbeentwicklungsfläche für ein grenzüberschreitendes Gewerbegebiet infolge des unmittelbaren Angrenzens der Konzentrationszonen 2 und 3	Stellungnahme der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleitungen (auch für die Stadtwerke Emmerich GmbH) vom 24.03.2016
Bedrängende Wirkung, Lärm, Schattenwurf	• Bedenken gegen die Darstellung der Konzentrationszone 2 in kurzer Entfernung zu einem Wohngebiet und einem Gebiet gemischter gewerblicher Nutzungen, darunter eines potenziellen Hotelstandortes, im Entwurf der ersten	Stellungnahme der Gemeinde Montferland vom 20.07.2016

	Offenlage zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	
Lärm	Überschlägige Betrachtung der Lärmimmissionen aus dem Betrieb einer fiktiven 3,3 Megawatt-WEA an den der geplanten Konzentrationszone 2 nächstgelegenen Immissionspunkten im Wohngebiet „Gouden Handen“ sowie im Gebiet gemischter gewerblicher Nutzungen am Grenzübergang der B 220 in der Gemeinde Montferland, Ortslage 's-Heerenberg, zum Nachweis der Möglichkeit der Windkraftnutzung innerhalb einer gegenüber dem Entwurf der 1. Offenlage verkleinerten Konzentrationszone 2	„Schallimmissionsprognose zu TFNP 'Windenergie' - Mindestabstand Konzentrationszone 2 Emmerich“, Power of Nature, Billerbeck vom 08.06.2017
Lärm	Bedenken gegen die Zunahme der Lärmimmissionen im Bereich Hetterbogen aus dem Betrieb von WEA in Zusammenhang mit den Vorbelastungen durch Verkehrslärm aus Autobahn und zukünftigen neuem Autobahnanschluss sowie dem Betrieb der Schießanlage und dem Abbrennen von Feuerwerk im Zusammenhang mit dem ansässigen Feuerwerkslager	Stellungnahme Dritter vom 18.07.2016
Lärm	- Bedenken gegen die Schallimmissionen aus dem Betrieb zusätzlicher WEA im Wohngebiet „Gouden Handen“ in 's-Heerenberg wegen der Vorbelastung durch bestehende WEA - Bedenken gegen die Aussagekraft von Verträglichkeitsnachweisen durch Schallimmissionsprognosen auf der Grundlage der TA-Lärm - Nichtberücksichtigung des tiefenfrequenten Schalls aus dem Betrieb der WEA - Fehlender Lärmminderungsplan für das Wohngebiet „Gouden Handen“ bei der Vorbelastung infolge des bestehenden Verkehrslärms der Bundesautobahn A3 und der Summation diverser anderer Lärmexpositionen	Stellungnahme Dritter vom 21.07.2016
Mindestabstände zur Vermeidung von Unfallgefahren	Bedenken gegen die Nichteinhaltung eines Mindestabstandes von 700 m zur Vermeidung von Einwirkungen aus Unfällen von WEA die Siedlungsbereiche	Stellungnahme Dritter vom 21.07.2016

Tiere und Pflanzen		
Tabuzonen Naturschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete und Wald	• Ausschluss von WEA als hartes Tabukriterium in → Naturschutzgebieten → FFH-Gebieten → Europäischen Vogelschutzgebieten • Ausschluss von WEA als weiches Tabukriterium in → einem Abstand von 300 m um Naturschutz- und FFH-Gebiete → einem Abstand von 1.000 m gemäß Maßnahmenkonzept um das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ → Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan → Wald	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kvelaer, Juni 2017
Artenschutz	Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten von Brut- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen, zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf deren Lebensräume sowie die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Anlagengenehmigungsplanungen	• „Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur FNP-Änderung für die Errichtung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Emmerich“, Planungsbüro STERNA, Kranenburg vom März 2014 • „Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur FNP-Änderung für die Konzentrationszonen 2 und 3 für Windenergie im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein“, Planungsbüro STERNA, Kranenburg, Januar 2016 • „Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel zur geplanten Errichtung einer Windkraftanlage (WEA) innerhalb der Windvorrangzone Emmerich-Speelberg (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 11, Flurstück 361); Kreis Kleve“, Ing. Büro Dr. Loske, Salzkotten, vom November 2012
Artenschutz	Zusammenfassung des Vorkommens planungsrelevanter Arten von Brut- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen, zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf deren Lebensräume	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung,

	sowie die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Anlagengenehmigungsplanungen	StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Artenschutz	• Lebensraumverlust bodenbrütender Vogelarten mit Meideverhalten bzgl. Windenergieanlagen • Meidung besonders stark von Kiebitzen genutzter Bereiche bei der Anlagenstandortplanung • Regelungen im Rahmen der Anlagengenehmigungsverfahren: → Festsetzung und Durchführung in räumlichem Zusammenhang stehender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach den Vorgaben im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Ministeriums MKULNV NRW mit anschließendem Monitoring → Festsetzung von Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen mit Gondelmonitoring zur Bestimmung fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmen → Bauzeitenregelungen	Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Kleve vom 22.03.2016 und 18.07.2016
Artenschutz	• Verzicht auf die Darstellung der südwestlichen Hälfte der Konzentrationszone 2 • Beschränkung der Anzahl der in den neuen Konzentrationszonen zulässigen Windenergieanlagen auf insgesamt maximal 4 Anlagen.	Stellungnahme des NABU, Landesverband NRW e.V. und des BUND, Landesverband NRW e.V. vom 30.03.2016
Artenschutz	• Darlegung der Ungeeignetheit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Ortsteil Vrsasselt südlich der Bundesautobahn A3 innerhalb eines Abstandes von 1.000 m zum Naturschutzgebiet „Hetter“ infolge negativer Auswirkungen auf die Bestände wertgebender Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“	• „Artenschutzgutachten zur möglichen Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen innerhalb von 1.000 m Abstand zum VGS Unterer Niederrhein“, Planungsbüro STERNA, Kranenburg, Mai 2017 Planungsbüro STERNA, Kranenburg,
Artenschutz	• Bedenken gegen missachteten, bzw. unzureichenden Artenschutz in Bezug auf Bussarde und Fledermäuse	• Stellungnahme Dritter vom 21.07.2016
Schutzwürdige Biotope / Biotopverbund	• Beschreibung der Gebietsmerkmale, des Schutzzieles	• „Stellungnahme zur Betroffenheit des

	sowie des Entwicklungszieles des von den Konzentrationszonen berührten Biotopverbundes VB-D-4103-0008 Prognose, dass durch die Windkraftplanung keine gravierenden Auswirkungen auf den Biotopverbund zu erwarten sind und sich die Planung mit den Schutz- und entwicklungszielen vereinbaren lässt	Biotopverbundes durch die geplante FNP-Änderung für die Konzentrationszonen 2 und 3 für Windenergie im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein“, Planungsbüro STERNA Kranenburg 2015 Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, Stadt-UmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Schutzwürdige Biotope / Biotopverbund	Beschreibung des von der Potenzialflächen für WEA erfassten schutzwürdigen Biotops „Hetter nördlich der Netterdenschen Brücke“ (BK-4103-040) und seiner Schutzziele	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, Stadt-UmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	Hinweis auf die Lage geplanter Konzentrationszonendarstellungen innerhalb der im GEP 99 sowie im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Freiraumfunktion BSLE mit Darlegung der Schutz- und Entwicklungsziele des hierin ausgewiesenen Biotopverbundes besonderer Bedeutung (VB-D-4103-0008)	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.05.2016, Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Schutzwürdige Biotope	Anregung zur Vergrößerung des Flurkorridors für arktische Gänse nördlich der A3 auch in Hinblick auf die zunehmende Bedeutung infolge der Ausdehnung der Abgrabungen in Emmerich-Vrasselt und deren Funktion als Schlafplatz sowie die Einschränkungen von Flugkorridoren durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Grenznähe in den Niederlanden	Stellungnahme des NABU, Landesverband NRW e.V. und des BUND, Landesverband NRW e.V. vom 30.03.2016
FFH-Verträglichkeit	- Überprüfung der Veränderung von Biotopstrukturen und Barriere- oder Fallenwirkung durch die Errichtung von WEA als Wirkfaktoren auf das vorgefundene Artenspektrum - Prognose, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Bestände der wertgebenden	Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ für die Windkraftkonzentrationszonen Emmerich 2 und 3, Planungsbüro STERNA,

	Vogelarten des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sowie das Vogelschutzgebiet vorbereitet werden.	Kranenburg, Januar 2016
UVP-Pflicht	Hinweis auf den räumlichen Zusammenhang der neuen Konzentrationszonen mit den Windenergieanlagen in der bestehenden Konzentrationszone und den auf dem niederländischen Staatsgebiet geplanten Anlagen, so dass mit Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen könnte	- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Kreis Kleve, vom 22.03.2016 - Stellungnahme des NABU, Landesverband NRW e.V. und des BUND, Landesverband NRW e.V. vom 30.06.2016 - Stellungnahme Dritter vom 21.07.2016
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen“	- Darlegung der potenziell natürlichen und der realen Vegetation - Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche bei entsprechend dem Ergebnis der Artenschutzprüfung fehlendem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten und infolge der bestehenden gewerblichen Nutzungssituation keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ bewirkt	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Boden		
Geologie und Boden	Beschreibung der geologischen Gegebenheiten und Bodenarten im Planungsbereich	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Empfehlung zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser im Umweltbericht	- Benennung der betroffenen Böden, der Bodenschutzstufen und der Bodenfunktionen - Baugrunduntersuchungen vor Beginn der Baumaßnahmen - Abschätzung der Gefährdungspotenziale aus dem Untergrund - Erdbebengefährdung	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 08.03.2016
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Boden“	Darlegung der bestehenden Bodensituation im Änderungsbereich mit starker anthropogener Veränderung der Böden infolge	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan

	Verfüllung einer ehemaligen Abgrabung Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ bewirkt	„Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Wasser		
Oberflächengewässer und Regionalplanbereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	- Beschreibung der Oberflächengewässer im Emmericher Stadtgebiet - Benennung der landesplanerischen Darstellungen im Regionalplan von Bereichen für den Gewässer- und Grundwasserschutz	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Tabuzone Wasserschutzzonen I und II	- Ausschluss der Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium - Ausschluss der Wasserschutzzonen II als weiches Tabukriterium	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“	- Darlegung der bestehenden Gewässer- und Grundwassersituation im Änderungsbereich mit Störung der Grundwasserneubildung infolge der Verfüllung der ehemaligen Abgrabung - Prognose, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Gewerbliche Baufläche wegen bereits fehlender natürlicher Bodenfunktionen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ bewirkt	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, Stadt-UmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Empfehlung zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser im Umweltbericht	Beschreibung der Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich Sickerwasserdynamik	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 08.03.2016
Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)	Hinweis auf die Lage geplanter Konzentrationszonendarstellungen innerhalb der im GEP 99 sowie im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Freiraumfunktion BGG sowie innerhalb der Wasserschutzzonen IIIa und IIIB der Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich-Helenenbusch mit der Pflicht zur Beachtung fachrechtlicher Erfordernisse bei Vorhabenrealisierung zum Ausschluss einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.05.2016, Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Wasserschutzzonen IIIa und	Hinweis auf das Verbot des	Stellungnahmen der Unteren

IIIb der Wasserschutzgebietsverord- nung Emmerich- Helenenbusch	Einsatzes wassergefährdender Stoffe im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Unterhaltung von Windenergieanlagen • Hinweis auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone IIIa ausschließlich unter Beachtung des Verbotes der Verwendung von Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3	Wasserbehörde, Kreis Kleve vom 22.03.2016 und 18.07.2016
Wasserschutzzonen IIIa und IIIb der Wasserschutzgebietsverord- nung Emmerich- Helenenbusch	• Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den Einzugsbereichen von Trinkwassergewinnungsanlagen werden generell als kritisch eingestuft • Genehmigung von Windenergieanlagen nur unter der Auflage, dass die Trinkwassergüte durch deren Errichtung und Betrieb nicht beeinträchtigt werden kann	Stellungnahme der Gesundheitsbehörde, Kreis Kleve vom 22.03.2016
Risiko der Hochwassergefährdung	• Hinweis auf die Lage der geplanten Konzentrationszonen innerhalb der deichgeschützten, potentiellen, auf ein Jahrhunderthochwasser bemessenen Überflutungsbereiche	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.05.2016, Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Wasserschutzzonen und potentieller Überschwemmungsbereich des Rheins	• Hinweis auf die Tieflage im Bereich alter Flutmulden, die im Falle einer Durchlässigkeit der Rheindeiche zwischen Wesel und Emmerich oder bei Überschreiten der Hochwasserschwelle in NL bei Extremhochwasser zwangsläufig überflutet würden • Gefahren für das Grundwasser durch Beschädigung der Bodendeckschichten bei Errichtung von Anlagenfundamenten und damit potenzielle Eintragsmöglichkeiten von Schadstoffen aus Landwirtschaft und Gewerbe im Fall von Überflutungen durch Niederschlag oder Hochwasser	Stellungnahme des NABU, Landesverband NRW e.V. und des BUND, Landesverband NRW e.V. vom 30.03.2016
Klima und Luft		
Klima	• Beschreibung der klimatischen Situation im Emmericher Stadtbereich	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kvelaer, Juni 2017
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut	• Beschreibung der klimatischen Situation im Emmericher Stadtbereich	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen

„Klima und Luft“	Prognose, dass durch die geringe Versiegelung bei Errichtung von WEA die wertgebenden Funktionen der Freilandklimatope und die Luftqualität durch den WEA-Betrieb nicht negativ beeinflusst werden.	Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Landschaft		
Landschaftsbild	Beschreibung des Landschaftsbildes des Emmericher Stadtgebietes	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Tabuzonen zum Schutz des Landschaftsbildes	Ausschluss von WEA als weiches Tabukriterium im Bereich einer größeren Gebietskulisse um den Eltenberg als bedeutsames Kulturlandschaftselement	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Landschaftsbild	- Beschreibung des Landschaftsbildes im Planungsraum - Prognose einer Veränderung des Landschaftsbildes und Hinweis auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Anlagengenehmigungsplanungen	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Landschaftsbild	Anregung zur Erhaltung des Sichtkorridors vom Hetterbogen auf den Eltenberg und den Bergher Bos durch Verzicht auf den südwestlichen Teil der Konzentrationszone 2	Stellungnahme des NABU, Landesverband NRW e.V. und des BUND, Landesverband NRW e.V. vom 30.03.2016
Kultur- und Sachgüter		
Tabuzonen zu Infrastruktureinrichtungen	- Ausschluss von WEA als hartes Tabukriterium für den Bereich → von Autobahnen einschließlich der beiderseitigen Anbauverbotszonen von 40 m → von Bundesstraßen einschließlich der beiderseitigen Anbauverbotszonen außerhalb der OD von 20 m → von Hochspannungsfreileitungen → der Bahnlinie → des Schutzbereiches der Standort-schießanlage der Bundeswehr - Ausschluss von WEA als weiches Tabukriterium in → Abstand zu Hochspannungsfreileitungen	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Tabuzonen Sichtachsen	Ausschluss von WEA als weiches	Konzept zur Bestimmung von

	Tabukriterium für den Bereich der kulturhistorisch bedeutsamen Sichtachsen vom Eltenberg nach Emmerich, Kleve und 's-Heerenberg	Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Tabuzonen Sachgüter	- Ausschluss von WEA als weiches Tabukriterium für den Bereich → von genehmigten und geplanten Abgrabungsflächen → Ausgleichsflächen und Ökokonto-flächen	Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Militärische Belange der Bundeswehr	Berührung der Belange der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum, der Standortschießanlage Emmerich sowie militärischer Richtfunkstrecken durch Errichtung von Windkraftanlagen in den geplanten Konzentrationszonenbereichen	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr vom 07.04.2016
Bundes- und Landesstraßen	- Abstände zu klassifizierten Straßen - Sicherstellung der Erschließung der Windenergieanlagen über öffentliche Straßen	Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel vom 11.03.2016
Bodendenkmäler	- Verzicht auf UVP wegen fehlender konkreter Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern im Bereich der Konzentrationszonen - Verlagerung etwaiger Ermittlungen archäologischen Kulturgutes auf die Anlagengenehmigungsplanungen	Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 11.03.2016
Hochspannungsfreileitungen	- Darlegung des erforderlichen Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen zur Vermeidung, dass Anlagenteile beim Bau und Betrieb einer WEA in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen - Prüfung der Erforderlichkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen an Freileitungen bei einem Abstand zwischen dem Standort einer WEA und dem äußeren Leitungsseil unterhalb des 3-fachen Rotordurchmessers - Schutz der Freileitungen vor Eiswurf oder anderen umherfliegenden Festkörpern infolge des Betriebs von WEA	Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 05.07.2016
Hochspannungsfreileitungen	Hinweis auf die Auswirkung der	Stellungnahme der Unteren

	Festlegung eines Mindestschutzabstandes zu Freileitungen von 80 m als Tabuzone bei Errichtung von Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern > 80 m	Immissionsschutzbehörde, Kreis Kleve, vom 22.03.2016
Bundesautobahn A3	• Beachtung der für den betroffenen Streckenabschnitt der Bundesautobahn A3 vorliegenden • Planungsentwürfe - Erhaltungsentwurf „Grenze Niederlande bis Anschlussstelle Hünxe“ - Entwässerungsanlage Emmerich-Helenenbusch mit Anlage eines Kombinationsbeckens westlich des Vogelfleckgrabens • Ankündigung einer Versagung der Zustimmung zu Windenergieanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (40-100m) aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs mit Empfehlung einer Abgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2 unter Ausschluss der Anbaubeschränkungszone	Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld vom 24.03.2016
Bundesautobahn A3	• Hinweis auf Zustimmungspflicht zur Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone durch die Oberste Landesstraßenbaubehörde	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 -Verkehr vom 05.03.2015
Netzanschluss	• Prüfung der technischen Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Netzanschlüsse für die weiteren Windenergieanlagen im Rahmen der konkreten Anlagengenehmigungsplanung	Stellungnahme der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleitungen (auch für die Stadtwerke Emmerich GmbH) vom 24.03.2016
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“	• Darlegung fehlender Hinweise auf Bodendenkmäler und auf sonstige Kultur- oder Sachgüter bei ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung der Planungsbereiche • Prognose, dass neben einem geringen Verlust an landwirtschaftlicher Fläche keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch die Planung vorbereitet werden.	Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und zur 77. FNP-Änderung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, Juni 2017
Luftverkehr	Hinweis auf das Erfordernis einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung bei Errichtung von WEA	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.05.2016, Anpassung

	einer Höhe von mehr als 100 m	der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr	Hinweis auf die Darstellung einer alternativen Trassenführung zum Ausbau der Betuwe-Linie im gültigen GEP 99	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.05.2016, Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu den Entwürfen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

b) Verfahren nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

c) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.06.2017 zur erneuten öffentlichen Auslegung der Entwürfe des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sowie der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.07.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter